

## Hygiene-Konzept für die Durchführung von Veranstaltungen im Katholischen Bildungswerk im Landkreis Miesbach e.V. (Stand: 6.10.2021)

Allgemein: Ab einer Inzidenz von 35 im Landkreis Miesbach gilt als Zulassungsvoraussetzung in geschlossenen Räumen für Personen, die **geimpft, genesen oder getestet (siehe unten)** sind. Das trifft auf alle Anwesenden zu, also auch Mitarbeitende, Referent/innen und Dozent/innen. Alle Veranstalter sind dazu verpflichtet, den Nachweis zu kontrollieren.

Für Veranstaltungen im Freien gilt keine 3-G- und Maskenpflicht.

Für die Durchführung der Maßnahmen ist darüber hinaus zu beachten:

1. Personen **mit Krankheitssymptomen, Kontakt mit COVID-19-Erkrankten** oder Familienmitgliedern in häuslicher Quarantäne sind zu den Veranstaltungen **nicht zugelassen** und werden gebeten, bis zur Genesung Digitalangebote wahrzunehmen.
2. **Mund-/Nase-Schutz:** Der Mund-Nasenschutz (**medizinische Maske erforderlich**) ist auf allen Begegnungsflächen und bis zum Sitzplatz zu tragen. Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern sichergestellt ist. Bei Unterschreitung des Mindestabstands ist der Mund-Nasenschutz durchgängig zu tragen.
3. Trifft für eine Veranstaltung 2G zu, **sind also alle Teilnehmer/innen geimpft oder genesen entfallen Maskenpflicht und Mindestabstand.**
4. **Eine Erfassung von Namenslisten und Kontaktdaten** der Gäste entfällt bis auf weiteres.
5. Am Eingang ist eine **Händedesinfektion** bereit zu stellen.
6. Es ist während der Veranstaltung auf eine **gute Belüftung** zu achten.

Präzisierung der Testmöglichkeiten gem. 14. BayMBI, & 2:

Es ist „von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

2. 2.eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. 3.eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, [Anm. des KBW: Ein selbst mitgebrachter Vor-Ort-Test kann unter Aufsicht durchgeführt werden, dazu sind keine besonderen Kenntnisse oder Schulungen erforderlich]

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

(5) Getesteten Personen stehen gleich:

1. 1.Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. 2.Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
3. 3.noch nicht eingeschulte Kinder.

Grundlagen:

- Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayMBI. 2021 Nr. 615 vom 1.9.2021, insbes. § 3: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-615/>
- Schreiben des Generalvikars und der Amtschefin des Erzbischöflichen Ordinariats vom 3.9.2021
- Merkblatt zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes für die Einrichtungen der KEB Bayern vom 6.10.2021